

## I N H A L T

<b>EDITORIAL</b>	S. 1
<b>AKTUELL</b>	
<b>Juristenausbildung</b>	S. 3
<b>AG-Leiter gesucht</b>	S. 7
<b>Geschäftsführer/in gesucht</b>	
<b>JUVENTUS</b>	S. 8
<b>SERVICE</b>	S. 9
<b>TERMINE</b>	S. 11
<b>N-JUS</b>	S. 13
<b>MITGLIEDER</b>	S. 14

## Anwalt ohne Recht

Vom 1. bis 19. September können Sie in der Rathausdiele die vom Deutschen Juristentag und der Bundesrechtsanwaltskammer erstellte und in Hamburg in der Verantwortung der Bürgerschaft und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gezeigte Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ besuchen.

Sie zeigt das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Deutschland und insbesondere in Hamburg zwischen 1933 und 1945 auch anhand einer Vielzahl ergreifender Einzelschicksale und beruht auf Forschungen der Berliner Historikerin Dr. Ladwig-Winters sowie des Hamburger Richters Dr. Heiko Morisse. Dr. Morisse hat in seinem Buch „Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg - Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat“ sowohl die gesellschaftliche und institutionelle Ächtung der jüdischen Rechtsanwälte, als auch die Einzelschicksale der betroffenen Kolleginnen und Kollegen eindringlich dargestellt:

Am 7. April 1933 trat das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ in Kraft.

Damit war die Rechtsgrundlage für die Ausgrenzung der jüdischen Rechtsanwälte aus der Anwaltschaft insgesamt gelegt.

Dabei handelte es sich keineswegs um eine nur geringe Anzahl: von den insgesamt damals in Hamburg zugelassenen 646 Rechtsanwälten waren 204 jüdischen Glaubens.

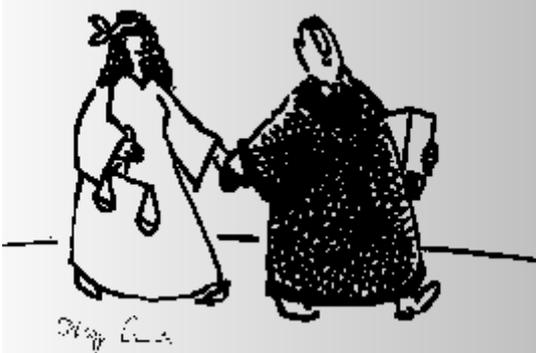
Der damalige Hamburger Justizsenator Rothenberger machte zügig von den ihm durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnissen Gebrauch. Noch 1933 wurde die Zulassung von 77 Rechtsanwälten widerrufen.<sup>1)</sup>

In der Folgezeit kam es zu einer Vielzahl von Repressalien gegen jüdische Rechtsanwälte. Es begann mit Boykottaufrufen, Ausschlüssen aus Organisationen, Entzug von Mandaten und Auflösungen von Sozietäten.

Die Vernichtung der bürgerlichen Existenz der jüdischen Rechtsanwälte steigerte sich 1938, als mit der Verordnung vom 27. September 1938 alle jüdischen Rechtsanwälte ihre Zulassung endgültig verloren.<sup>2)</sup>

Welche Rolle haben hierbei die Organisationen der Anwaltschaft gespielt?

Noch im Frühjahr 1933 ist der Vorstand der Hanseatischen Anwaltskammer ohne erkennbaren Druck von sich aus zurückgetreten. Als politisches Signal war lediglich vorausgegangen,



<sup>1)</sup> Alle statistischen Angaben entstammen dem Werk von Morisse, hier: Seite 23.

<sup>2)</sup> Ladwig-Winters, „Anwalt ohne Recht“, Seite 57.

dass der Bund der nationalsozialistischen deutschen Juristen im März 1933 die Auflösung und Neuwahl der Kammern verlangt hatte.

In Hamburg hat der Kammervorstand dem Oberlandesgerichtspräsidenten danach bereits am 21. April 1933 mitgeteilt, dass, „nachdem durch freiwilliges Ausscheiden sämtlicher Vorstandsmitglieder Neuwahlen erforderlich waren, solche Wahlen am 18. April 1933 stattgefunden haben“.<sup>3)</sup>

Diese Neuwahlen hatten das Ergebnis, dass der Kammervorstand nunmehr unter dem bestimmenden Einfluss der Nationalsozialisten stand: nach dieser Neuwahl gehörte ihm kein Kollege jüdischer Herkunft mehr an.

Der damalige Justizsenator dankte deshalb dem Kammervorstand am 20. April 1933 für die „taktvolle und reibungslose Art“ der Anpassung an die „durch die nationale Erhebung geschaffenen Verhältnisse“.<sup>4)</sup>

Aber nicht nur die Kammern, sondern auch der DAV konnte oder wollte der Entwicklung keinen Widerstand entgegensetzen: am 18. Mai 1933 trat er als Organisation dem Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen bei.

Große Teile der Anwaltschaft und die Kammern haben also in der Stunde ihrer größten Bewährungsprobe versagt.

Damit war die institutionelle Gleichschaltung der Anwaltschaft vollständig vollzogen.

Wenn einzelne Kollegen jüdischer Herkunft von Ausgrenzung und Verfolgung dennoch zeitweise verschont blieben, so war dies ausschließlich dem persönlichen Einsatz Einzelner auch aus den Reihen der Anwaltschaft zu verdanken. Die Institutionen selbst boten jedenfalls keinen Schutz.

Als ich mich mit dem Thema zu befassen begann, habe ich diese Tatsache mit deutlicher Erschütterung zur Kenntnis nehmen müssen, auch wenn ich zugeben muss, dass ich selbst und meine Generation einer Prüfung vergleichbarer Tragweite in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgesetzt gewesen sind.

Die Erkenntnis der reibungslos vollzogenen Anpassung der Anwaltsorganisationen ist umso bitterer, als eine der Säulen des Selbstverständnisses der Anwaltschaft die freiheitliche Tradition ist, die wir oftmals auch mit dem Schlagwort der „freien Advokatur“ (§ 1 der Berufsordnung) beschreiben.

Die Ausstellung ist zwar eine reine Retrospektive auf ein grausames Kapitel der deutschen Geschichte.

Mir persönlich hat sie darüber hinaus aber sehr geholfen, mich unabhängig von den Zwängen des Tagesgeschäftes wieder der freiheitlichen und liberalen Wurzeln des Anwaltsberufes auch in der täglichen Berufspraxis mehr bewusst zu werden.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. C. Filges', written in a cursive style.

Axel C. Filges  
Präsident

<sup>3)</sup> Zitiert nach Morisse, Rechtsanwälte im Nationalsozialismus, Seite 42.

<sup>4)</sup> Zitiert nach Morisse, „Rechtsanwälte im Nationalsozialismus“, Seite 44/45.

## JURISTENAUSBILDUNG: AG-LEITER GESUCHT

Am 01.07.2003 ist das neue Hamburgische Juristenausbildungsgesetz in Kraft getreten.

Sie finden einen [Auszug aus diesem Gesetz mit den die Referendarausbildung betreffenden Abschnitten](#) auf unserer Internetseite, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.

Danach werden auch die zukünftig in Hamburg ausgebildeten Referendare in der Regel eine mindestens neunmonatige Pflichtausbildung in einer Anwaltskanzlei absolvieren müssen.

Gemäß § 46 Abs. 1 JAG findet parallel dazu eine Pflicht-Arbeitsgemeinschaft statt, die auf die anwaltlichen Berufsanforderungen vorbereiten soll und deshalb von Rechtsanwälten geleitet wird. Die Voraussetzungen hierfür hat die Kammerversammlung mit der beschlossenen Ausbildungsumlage von 25,- Euro pro Kammermitglied geschaffen.

Auch nachdem ein Kammermitglied diesen Beschluss beim Anwaltsgerichtshof angefochten hat, wird der Kammervorstand die ihm von Gesetz zugewiesenen Aufgaben ungeachtet dieses Verfahrens, das keine aufschiebende Wirkung entfaltet, wahrnehmen und deshalb an dem beschlossenen Konzept festhalten.

**Der Kammervorstand sucht deshalb Kolleginnen und Kollegen, die zur Mitarbeit in der Juristenausbildung als AG-Leiter bereit sind.**

Die AG wird voraussichtlich im monatlichen Turnus entsprechend den Einstellungs-terminen jeweils zu Beginn der Anwaltsstation für die Dauer von zwei Wochen vormittags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr stattfinden.

Wegen des breiten thematischen Fächerkanons ist geplant, dass in der Regel jeweils ein Dozent einen Unterrichtstag mit je zwei Doppelstunden bestreitet, so dass sich die zeitliche Belastung mit etwa einem halben Tag monatlich in einem Rahmen hält, der mit den Anforderungen des anwaltlichen Praxisbetriebes vereinbar ist.

Für folgende Themen werden AG-Leiter gesucht:

- Sachverhaltsermittlung
- Mandatsannahme und Mandatsführung
- Strukturieren von Schriftsätzen
- Fristenkontrolle
- Verhandlungsführung und Zeugenbefragung, insbesondere Glaubwürdigkeitslehre
- anwaltliches Gebührenrecht und Gerichtskostenrecht
- Anwaltshaftung
- Einführung in das anwaltliche Berufsrecht

Als zweiter Teil der Pflicht-AG ist ein einwöchiger Kurs (täglich zwei Doppelstunden) mit Inhalten zur Berufsvorbereitung (gegen Ende der Anwaltsstation) mit folgenden Lehrinhalten vorgesehen:

- Der Eintritt in eine Kanzlei, Gründung und/oder Kauf einer Kanzlei
- Formen der beruflichen Zusammenarbeit (Einzelkanzlei, Sozietät, freie Mitarbeit, Anwaltsgesellschaften, Kooperationen)
- steuerliche Rahmenbedingungen der anwaltlichen Berufsausübung
- Berufsfeldorientierung, Anwaltswerbung und Spezialfragen des anwaltlichen Berufsrechts
- Existenzgründungsmöglichkeiten.

Für die **inhaltliche Ausgestaltung** der AG ist seitens der Kammern bereits umfangreiche Vorarbeit geleistet worden. Es gibt zahlreiche Skripten und Bücher, die die Unterrichtsinhalte bereits aufbereitet haben und den AG-Leitern zur Vorbereitung und Einarbeitung seitens der Kammer zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand empfiehlt die Verwendung dieser Skripten nicht nur um die Vorbereitung zu erleichtern, sondern auch um eine möglichst einheitliche Ausbildung der Referendare in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen. ●

Neben der oben skizzierten Pflichtarbeitsgemeinschaft wird die Personalstelle für Referendare Wahl-Pflicht-AGs zur anwaltlichen Berufsausübung in bestimmten Rechtsgebieten anbieten. Auch hier ist es sinnvoll, dass Rechtsanwälte den Referendaren das anwaltliche Handwerkszeug vermitteln. Als Wahlpflichtfächer in diesem Sinne sollen Arbeitsgemeinschaften im Umfang von je nach Fach unterschiedlich sechs bis zwölf Stunden teilweise im „Tandem“ mit den bisherigen richterlichen AG-Leitern zu folgenden Rechtsgebieten angeboten werden:

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Familienrecht
- Gesellschaftsrecht
- Strafrecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckungsrecht und Mahnverfahren
- Wettbewerbsrecht
- Privates Baurecht
- Steuerrecht
- Erbrecht
- Mietrecht, Immobilienrecht und WEG.

Diese Arbeitsgemeinschaften werden nicht monatlich, sondern lediglich zweimal jährlich angeboten, da sie

stationsbegleitend stattfinden können. Ob eine ausgeschriebene AG tatsächlich durchgeführt wird, hängt vom Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ab.

•

Sowohl in der Einführungs-AG als auch im Rahmen der Wahlpflicht-AGs wird die Notariatspraxis behandelt werden; hierfür zeichnet die Hamburger Notarkammer verantwortlich.

•

Da die Referendarausbildung nach wie vor in der Verantwortung des Oberlandesgerichts stattfindet, werden auch die anwaltlichen AG-Leiter zwar vom Kammervorstand vorgeschlagen (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO), aber vom Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellt.

Als persönliche Voraussetzungen für die Bestellung zum AG-Leiter hat uns das OLG Folgendes mitgeteilt:

- Der Bewerber sollte seine Ausbildung mit zwei mindestens befriedigenden Examina abgeschlossen haben. Wäre das Erste Examen schlechter als befriedigend ausgefallen, so sollte das Zweite Staatsexamen mit einem Prädikat abgeschlossen worden sein.

- Darüber hinaus sollte der AG-Leiter, der das Zweite Staatsexamen mit Prädikat abgelegt hat, jedenfalls seit zwei Jahren als Rechtsanwalt beruflich tätig sein, bei einem „befriedigend“ im Zweiten Staatsexamen sollte er über drei Jahre Berufserfahrung verfügen.

- Schließlich sollte der Bewerber besondere berufliche Erfahrungen oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in demjenigen Gebiet aufweisen können, in dem er Referendare ausbilden will.

Die **Honorierung** beträgt 150,- Euro pro Doppelstunde.

•

Sollten Sie an einer Tätigkeit als AG-Leiter interessiert sein, so schreiben Sie bitte bis zum

**30. September 2003**

an den Kammervorstand, in welchem Segment Sie unterrichten wollen und ob die vom Präsidenten des Oberlandesgerichts aufgestellten Kriterien bei Ihnen erfüllt sind.

## JURIS INTERESSENTEN-FORUM

Die juris GmbH veranstaltet in Hamburg wegen der hohen Nachfrage erneut ein Interessentenforum.

Sie finden nachstehend die Einladung des Veranstalters:

### **juris-Einstieg zu Sonderkonditionen:**

**Präsentation der Rechercheoberfläche juris Web und des neuen juris Praxiskommentars zum Schuldrecht am**

**10. und 11.09.2003  
von 14.00 bis 16.00 Uhr  
in der Grundbuchhalle des  
Ziviljustizgebäudes**

Bis Ende diesen Jahres stattet die juris GmbH deutschlandweit über 20.000 Richterarbeitsplätze - davon über 700 in Hamburg - mit der neuen Rechercheoberfläche juris Web aus. In Zusammenarbeit mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und dem Hamburgischen Anwaltverein e.V. präsentiert juris der Anwaltschaft am 10. und 11.09.03 in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes die Recherchemöglichkeiten mit der neuen Oberfläche. Mit juris Web besteht die Möglichkeit, ohne Installation einer zusätzlichen Software via Internet-Browser auf die juris-Online-Datenbanken zuzugreifen.

Das Online-Angebot von juris ist in Deutschland das einzige, das alle Gebiete des Rechts umfasst. Rund 8,5 Millionen Dokumente sind in juris abgespeichert: Gerichtsentscheidungen, Gesetze, Literatur, Verwaltungsvorschriften, Pressemitteilungen und die wichtigsten Daten des Bundesanzeigers. Mehr als 600 Fachzeitschriften werden hierfür ausgewertet. Fachdokumente des Bundesverfassungsgerichts und der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes bereiten die Dokumente auf. Die Online Datenbanken werden täglich aktualisiert und gepflegt.

Neben zur Zeit 39 Online-Datenbanken bietet juris Teilrechtsgebiete auf CD-ROM und seit neustem als tagesaktuelle Online-Fachdatenbank zum monatlichen Pauschalpreis (Flatrate) an.

Neu ist auch der juris **Praxiskommentar zum Schuldrecht**, der erste Kommentar, der als reine Online-Kommentierung entwickelt wurde. Er enthält neben der Kommentierung alle von den Kommentatoren zitierten, rund 14.000 Entscheidungen im Volltext und **wird - anders als alle bisher verfügbaren Kommentare - ständig in Kommentierung und zitierter Rechtsprechung aktualisiert**. Kommentiert sind bisher die ersten beiden Bücher des BGB. Die Kommentierung der weiteren Bücher des BGB folgt in 2004.

Die Nutzung der elektronischen Datenbanken führt bei der Recherche von Rechtsinformationen durch den Anwalt zu einer erheblichen Zeitersparnis.

Im Zusammenhang mit der Präsentation bietet juris den Einstieg in die Welt der juristischen Datenbanken zu Sonderkonditionen an, die Ihnen auf der Veranstaltung vorgestellt werden.

Die Teilnahme ist kostenlos, die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bitte senden Sie das Anmeldeformular bis spätestens zum

### **1. September 2003**

per Fax an die dort angegebene Faxnummer der juris GmbH.

Wenn Sie an dem Interessentenforum teilnehmen wollen, laden Sie sich bitte von unserer Internetseite das Anmeldeformular herunter und übermitteln Sie es bitte direkt nach Saarbrücken.

Den [Antwortbogen](#) können Sie sich ausdrucken, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.



## SOZietÄTSWECHSEL

Mit Beschluss vom 3. Juli 2003 hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeiten eines Kanzleiwechsels insbesondere für junge Kolleginnen und Kollegen verbessert: Es hat § 3 Abs. 2 der Berufsordnung als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Norm erstreckte das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen im Fall des Sozietätswechsels auf alle anderen Sozien sowohl der „abgebenden“, als auch der „aufnehmenden“ Sozietät und konnte im Extremfall dazu führen, dass die aufnehmende Sozietät sich entscheiden musste, ob sie entweder Mandate niederlegen oder von der Einstellung eines bestimmten Anwaltes aus der abgebenden Sozietät absehen wollte.

Die Norm stellte insbesondere auch nicht darauf ab, ob durch einen Sozietätswechsel im konkreten Fall die betroffenen Mandanten ihre Interessen berührt sahen oder nicht.

Auf eine solche konkrete Interessenbeeinträchtigung der Mandanten ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch entscheidend für die Feststellung eines möglichen Verstoßes gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen abzustellen.

Die Entscheidung ist insoweit von außerordentlicher Tragweite. Sie steht im Internet unter der Adresse [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) im Abschnitt „Entscheidungen“ zum Herunterladen und Ausdrucken zur Verfügung.

## VERSORGUNGSWERK: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das anwaltliche Versorgungswerk in Hamburg hat am

**Dienstag, 23. September 2003  
19:00 Uhr  
in der Handwerkskammer,  
Holstenwall 12, 20355 Hamburg**

seine diesjährige Mitglieder-  
versammlung.

Es wird sowohl über die wirtschaftliche Entwicklung des vergangenen Jahres, als auch über die sich daraus ergebenden Rentensteigerungsfaktoren berichtet werden.

Insoweit sind auch Beschlüsse zu fassen.

Sobald die endgültige Tagesordnung feststeht, finden Sie diese auf unserer Internetseite im Abschnitt „Versorgungswerk“.

Der Kammervorstand bittet Sie, sich den Termin schon jetzt vorzumerken.

## REFORM DES URHEBERRECHTS

Nachdem eine Reform des Urheberrechts aufgrund einer zwingenden Vorgabe der EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ soeben abgeschlossen worden ist, plant das Bundesjustizministerium nunmehr eine weitere Reform, die es anschaulich als „Zweiter Korb“ bezeichnet.

Hierzu hat das BMJ die Bundesrechtsanwaltskammer gebeten, anwaltliche Erfahrungen und Anregungen mitzuteilen, damit diese in das Gesetzgebungsverfahren einfließen können.

Das Ministerium hat einen umfangreichen Fragenkatalog erarbeitet.

Sie können sich das [Schreiben des BMJ](#) sowie den [Fragenkatalog](#) anschauen und ausdrucken, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.

Im Interesse der möglichst unkomplizierten Verwertbarkeit Ihrer Hinweise und Anregungen senden Sie bitte selbige als E-Mail an die Bundesrechtsanwaltskammer direkt unter der Adresse

[braun@brak.de](mailto:braun@brak.de).

Hier hat die Anwaltschaft die in letzter Zeit selten gewordene Möglichkeit, mit ausreichendem zeitlichen Spielraum ihre praktischen Erfahrungen in ein Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen.

## GELDWÄSCHE

Das Geldwäschegesetz beschäftigt angesichts der politischen Entwicklung in jüngster Zeit eine ständig wachsende Anzahl von Kollegen.

Es verpflichtet in § 14 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 dazu, unter bestimmten Voraussetzungen interne organisatorische Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass Sie zur Geldwäsche mißbraucht werden können.

Von dem Zwang zu organisatorischen Vorkehrungen können durch Anordnung der Berufskammer jedoch kleinere Büros freigestellt werden, da für diese ansonsten ein unverhältnismäßiger Aufwand entstünde.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat eine solche Anordnung über die Freistellung von reinen Anwaltskanzleien mit bis zu zehn Berufsträgern unter dem 31. Juli 2003 beschlossen.

Sie finden diese [Anordnung und dazu ergangene Erläuterungen](#) in der Online-Fassung des Kammerreports, wenn Sie hier klicken.



## REPLIK ZU

### „WAS IST 1 PROZENT?“

Der Artikel im letzten Kammerreport „Was ist 1 Prozent?“ hat unerwartet viele Reaktionen hervorgerufen.

Zur Erinnerung: Es war der Hinweis eines Kollegen aus dem Anwaltsblatt nachgedruckt worden, dass „5 Prozent über dem Basiszinssatz“ etwas Anderes bedeute als „5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz“.

Ein Hamburger Kollege hat uns nunmehr einen Beschluss des Amtsgerichts Hamburg (8A C 300/02) übersandt, der wie folgt tenorisiert ist:

„Das Urteil vom 19.12.2002 wird zur Klarstellung hinsichtlich einer offenkundigen suboptimalen Genauigkeit gemäß § 319 ZPO analog in seinem Tenor wie folgt präzisiert: 1. ... nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.“

Wer sich [die unterhaltsam zu lesenden Entscheidungsgründe](#) zu Gemüte führen will, mag hier klicken.



## GESCHÄFTSFÜHRER(IN)

### GESUCHT

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sucht als Nachfolger(in) der zum 30. September 2003 ausscheidenden Stelleninhaberin zum

**1. Januar 2004**

eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als vollzeitbeschäftigte(n) Geschäftsführer(in).

Zu den Aufgaben gehören vor allem die Mitgliederberatung, die selbständige Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Kammermitglieder und von Beschwerdevorgängen. Die weiteren Aufgaben im Rahmen der laufenden Vorstandsarbeit werden in Absprache mit dem Präsidium und den anderen Geschäftsführern festgelegt.

Der/die Bewerber/in sollte sowohl mit dem anwaltlichen Berufsfeld, als auch mit den Grundzügen der Kammerarbeit vertraut sein und berufspolitisches Interesse mitbringen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum

**31. Oktober 2003**

an die Geschäftsstelle der HansRAK,

**Bleichenbrücke 9,  
20354 Hamburg,  
E-Mail: [info@rechtsanwaltskammerhamburg.de](mailto:info@rechtsanwaltskammerhamburg.de).**

## WIE ALT IST IHR ANWALT?

Das Klischee des Anwalts ist in der Bevölkerung immer noch dasjenige eines in Ehren ergrauten älteren Herrn. Er sitzt hinter einem Eichenholzschreibtisch und blättert durch fingerdicke Schriftsätze. Ansonsten spielt er gerne Golf, und ob seine Mandanten ihn bezahlen, kann ihm eigentlich egal sein. Er hat es geschafft.

Mit der Wirklichkeit hat dieses Bild in vielen Fällen nichts gemein. Und bei Anwälten, die erst seit kurzer Zeit im Geschäft sind, schon gar nicht. Leider beherrscht diese Vorstellung gleichwohl die Köpfe, auch einiger gestandener Kollegen. Ein Großteil der Anwaltschaft besteht aber aus Berufseinsteigern, Existenzgründern und angestellten Junganwälten, die den Zenit ihrer Karriere noch nicht erreicht haben.

An diese Gruppierung wenden wir uns an dieser Stelle.

Die beruflichen Herausforderungen der Rechtsanwälte, die heute in den Dreißigern sind, unterscheiden sich zudem dramatisch von der Berufswelt früherer Generationen. Insbesondere die verstärkte Konkurrenzsituation trifft die heutigen Berufseinsteiger hart und unvorbereitet. Auf der anderen Seite sehen sich die Junganwälte bei ihrer Suche nach einem eigenen Profil von Berufsauffassungen eingeengt, die lange schon nicht mehr dem Stand der Dinge entsprechen.

In der Anwaltschaft wird dieses Spannungsverhältnis, in dem sich Berufseinsteiger befinden, kaum wahrgenommen. Nach außen wird es nicht kommuniziert.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine gleichmäßige Interessenvertretung aller Rechtsanwälte immer schwerer vorstellbar. Die Realität in der Anwaltschaft ist so unterschiedlich, dass man nicht allen Interessen in einem Atemzug gerecht werden kann. Eine Lobby für junge Rechtsanwälte fehlt oder ist zumindest kaum wahrnehmbar.

Diese Lobby ist aber dringend nötig. Denn viele politische Ideen, die derzeit die juristischen Gemüter allenthalben erhitzen, gründen auf dem verzerrten Bild des Rechtsanwaltes, wie wir ihn eingangs karikierend dargestellt haben.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, zukünftig an dieser Stelle im Kammerreport zumindest die Ansätze einer solchen Interessenvertretung der Junganwälte zu artikulieren. Wir danken der Rechtsanwaltskammer Hamburg, die uns hierzu die Möglichkeit bietet.

Wir hoffen auf regen Zuspruch und sind für Ideen und Anregungen jederzeit offen.

Bitte rufen Sie uns an:

**Rechtsanwältin Marquardt**  
040 / 38 61 09 - 30

**Rechtsanwalt Nebgen**  
040 / 44 45 42.

## VERANSTALTUNG

Neben dieser Rubrik werden wir vierteljährlich Veranstaltungen anbieten. Den Begriff „Stammtisch“ vermeiden wir gewollt - zumal dieser Begriff bereits vom Forum des DeutschenAnwaltVer eins besetzt ist. Jede Veranstaltung wird unter einem bestimmten Thema stehen. Uns schweben vor z.B. Gebührenrecht oder Besteuerung von Rechtsanwälten. Wenn sich auf wichtigen Rechtsgebieten etwas geändert hat, werden wir die Änderungen vorstellen und Tips zur praktischen Umsetzung geben.

Der Schwerpunkt soll auf dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch liegen. Den Anfang machen wir am

**Dienstag (nicht Mittwoch),  
den 23. September 2003,  
19:00 Uhr,**

in den Räumen der Rechtsanwaltskammer, Bleichenbrücke 9, III. Stock. Dies ist also auch eine

**Einladung.**

Die Premiere stellen wir unter das Motto:

**„Wo waren Sie während der letzten Kammerversammlung?  
- Wir waren da - und haben das Durchschnittsalter deutlich gesenkt“**

Wir wollen mal sehen, ob es nicht Kollegen mit originellen Ideen gibt, innovative Einfälle, Rechtsanwälte, die für die Interessen der jungen Anwälte sogar bereit sind, auf die nächste Kammerversammlung zu gehen.



HONORARKLAGEN:  
GERICHTSSTAND?

Wir haben im Kammerreport mehrfach über die kontroverse Rechtsprechung zum Gerichtsstand für Honorarklagen von Rechtsanwälten berichtet.

Neuerdings häufen sich die Entscheidungen, die nicht mehr den Kanzleisitz des Anwaltes, sondern den Wohnsitz des Mandanten als Gerichtsstand ansehen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat diese Rechtsfrage jetzt gemäß § 36 Abs. 3 ZPO dem BGH zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt, so dass mit einer alsbaldigen Klärung zu rechnen ist.

Sie finden den [Beschluss des OLG Karlsruhe sowie eine von der Bundesrechtsanwaltskammer erstellte Übersicht über die bisherige Rechtsprechung](#) zum Ausdrucken und Herunterladen, wenn Sie auf unserer Internetseite hier klicken.



HINWEISPFlicht BEI  
KÜNDIGUNG

Für die Arbeitgeber unter Ihnen ist von Interesse, dass Ihnen durch das SGB III bestimmte Hinweispflichten für den Fall der Kündigung von Mitarbeitern auferlegt worden sind.

Bereits ab dem 01.01.2003 ist der Arbeitgeber durch § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III verpflichtet, „frühzeitig vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ den Arbeitnehmer über die Pflicht zu Eigenbemühungen für einen neuen Arbeitsplatz sowie zur unverzüglichen Meldung beim Arbeitsamt zu informieren.

Zu dieser Informationspflicht hat der BFB **eine mit der Bundesanstalt für Arbeit abgestimmte Formulierungshilfe** zur Verfügung gestellt.

Wir haben diesen [Text in Form eines Beiblattes](#) gestaltet und Ihnen zum Ausdrucken auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt. Bitte klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier.



VORSICHT  
GEWERBESTEUER

Gegen die Bemühungen der Bundesregierung, jetzt auch die Freiberufler in die Gewerbesteuer zu zwingen, sind Kammern und Verbände auf Bundesebene aktiv.

Ungeachtet dieser politischen Entwicklung ist aber auch schon jetzt und im Hinblick auf die Vergangenheit von Bedeutung, dass einige Oberfinanzdirektionen die Einkünfte einer Partnerschaftsgesellschaft zwischen Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern dann als gewerbliche Einkünfte ansehen, wenn die Gewinnverteilung von den Tätigkeitsbeiträgen der einzelnen an der Partnerschaftsgesellschaft beteiligten Berufsgruppen abweicht.

Die insoweit federführende OFD Düsseldorf stützt sich dabei auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 23. November 2000, BStBl. II 2001, Seite 241.

Diejenigen unter Ihnen, für die diese Frage von Bedeutung sein kann, können sich einen hiergegen gerichteten gemeinsamen [Brief der Bundessteuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer und Bundesrechtsanwaltskammer an das Bundesministerium der Finanzen vom 31. Juli 2003](#) ansehen und ausdrucken, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken.





# Service

## FINNISCHES RECHT

Im Kammerreport vom Mai hatten wir auf die Internetseite einer italienischen Kanzlei hingewiesen, die Informationen über das italienische Recht anbietet.

Die Kanzlei BJL Bergmann Oy in Helsinki und BJL Bergmann Jagenberg in Hamburg unterhalten ihrerseits eine Internetseite mit Hinweisen unter anderem über das finnische und schwedische Recht.

Sie finden diese Informationen unter

[www.bjl-legal.com](http://www.bjl-legal.com).

## BAUPRÜFDIENST

Es gibt einen neuen Bauprüfdienst

**BPD 5/2003  
„Nachträglicher Einbau von  
Einrichtungen zur Messung  
des Wasserverbrauchs  
(BPD Wasserzähler)“.**

Gegenstand des Bauprüfdienstes ist die Festlegung von Ausnahmetatbeständen von der im Prinzip für alle Eigentümer bestehenden Verpflichtung, ab spätestens 1. September 2004 jede Wohnung oder andere Nutzungseinheit mit Wasserzählern auszurüsten.

Sie können den [Bauprüfdienst](#) herunterladen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

## ANWALTSVERZEICHNIS

Der Verein „Deutsche Strafverteidiger e. V.“ ist Herausgeber eines Verzeichnisses von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für Rechtsberatungen und Pflichtverteidigungen im Maßregelvollzug. Das Verzeichnis ist zuletzt 1996 erschienen.

Es soll jetzt überarbeitet und aktualisiert werden und Namen und Adressen von Rechtsanwältinnen enthalten, die bereit sind, Rechtsberatungen und Pflichtverteidigungen im Maßregelvollzug zu übernehmen.

Wenn Sie Interesse daran haben, in dieses Verzeichnis aufgenommen zu werden, schreiben Sie bitte mit dem Stichwort „Verzeichnis - Maßregelvollzug“ an

**Herrn Rechtsanwalt  
Thorsten Wolf,  
Brüderstr. 22, 59555 Lippstadt,  
Telefax: 02941 - 97 19 19  
E-Mail: [ra.t.wolf@gmx.de](mailto:ra.t.wolf@gmx.de).**

Das Verzeichnis wird nach Fertigstellung auch im Internet unter der Adresse

**[www.Forensik.de](http://www.Forensik.de)**

zur Verfügung stehen.

## GERICHTSVOLLZIEHER

Wer sich für die Vorschriften interessiert, die die Amtsausübung der Gerichtsvollzieher regeln, kann seine Kenntnisse jetzt auf den neuesten Stand bringen:

Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) beschlossen. Diese Änderungen und Ergänzungen sind aufgrund von § 154 GVG mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt worden.

Der Text steht leider nicht online zur Verfügung. Sie können die notwendigen Ergänzungslieferungen jedoch direkt bei der

**Justizvollzugsanstalt  
Wolfenbüttel,  
Postfach 1561,  
38285 Wolfenbüttel**

beziehen. Möglicherweise erhalten Sie dort auch ein Grundwerk.

## ZAHLSTELLE ALTONA

Die Öffnungszeiten der Zahlstelle des Amtsgerichts Altona sind ab 1. Juli 2003:

**Montag bis Freitag  
9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.**

# Termine

## COMMON LAW COMMERCIAL CONTRACTS

Die Bucerius Law School bietet in Zusammenarbeit mit dem Handelsblatt zwei Experten-Seminare für Juristen an.

Das Seminar „**Common Law Commercial Contracts**“ am

**12./13. September**

behandelt die Besonderheiten des anglo-amerikanischen Rechts und geht gezielt auf die Feinheiten der Vertragsgestaltung ein. Über Simulationen von Vertragsverhandlungen und Kleingruppenarbeit wird mit den maximal 16 Teilnehmern intensiv und individuell zur Fortentwicklung ihrer fachspezifischen Englischkenntnisse gearbeitet.

In dem Seminar „**Rechnungslegung heute und morgen**“ am

**19./20. September**

wird dem wirtschaftsberatenden Juristen ein kapitalmarktorientiertes Verständnis der externen Rechnungslegung vermittelt. Behandelt werden der Einzel- und Konzernabschluss nach HGB und IAS/IFRS unter Berücksichtigung aktueller Weiterentwicklungen.

Beide Seminare finden in der

**Bucerius Law School,  
Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg**

statt.

Weitere Information zum Programm und Anmeldung zu den Seminaren unter:

[www.law-school.de](http://www.law-school.de)

unter der Rubrik „Veranstaltungen / Experten-Seminare“ oder unter den Telefonnummern: 040-3 07 06-267 (Frau Maria Kollmer) oder 040-3 07 06-107 (Frau Dr. Jo Beatrix Aschenbrenner - Leiterin Postgraduierten-Programme).

## JAHRESARBEITSTAGUNG WIRTSCHAFTSRECHT

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet vom

**17. bis 19. September 2003**

in Hamburg die 5. Jahresarbeits-tagung Wirtschaftsrecht. Sie befasst sich mit Fragen aus dem Gesellschafts- und Kapitalanlagenrecht. Es werden die neueste Rechtsprechung, praxisrelevante Entwicklungen und Gestaltungsfragen dargestellt.

Das Veranstaltungsprogramm im Einzelnen finden Sie auf der Internetseite des DAI ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)) im Abschnitt „Veranstaltungen“, wenn Sie das Tagungsdatum eingeben.

Der Kostenbeitrag beträgt für die insgesamt 12-stündige Veranstaltung 820,- Euro. Sie können auch online buchen.

## SEMINARE FÜR JUNGE RECHTSANWÄLTE

Ebenfalls das DAI bietet im November diesen Jahres erneut in Hamburg Praktikerseminare für junge Rechtsanwälte an.

Die Termine sind am

**8., 15., 22.  
und 29. November 2003.**

Die Teilnehmergebühr für das gesamte Seminar beträgt 220,- Euro. Sie können die Tage auch einzeln buchen.

Die Themen sind:

- Steuerrecht im anwaltlichen Mandat (08.11.2003),
- anwaltliches Marketing und Berufsrecht (15.11.2003),
- Sozialrecht (22.11.2003)
- Strafrecht (29.11.2003).

Nähere Informationen sowie Unterlagen zur Anmeldung finden Sie auf der Internetseite des DAI ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

Wer noch teilnehmen will, muss sich schnell entscheiden, da die Reihenfolge der Anmeldungen angesichts der begrenzten räumlichen Kapazitäten über die Möglichkeit zur Teilnahme entscheidet.

# Termine

## KARRIERE, KOHLE, KOMPETENZ

Der Hamburgische Anwaltverein sowie die Soldan Stiftung veranstalten am

**5. und 6. Dezember 2003**

den

**„1. Deutschen Lernkongress  
für Anwältinnen“.**

Das [Veranstaltungsprogramm](#) können Sie auf der Internetseite der Kammer im Abschnitt „Veranstaltungen“ anschauen. Der Tagungsbeitrag beträgt 95,- Euro für Mitglieder eines Anwaltvereins und 125,- für Nichtmitglieder. Da es sich um eine zweitägige Veranstaltung handelt, ist Übernachtung angesagt. Die empfohlenen Hotels finden Sie im Veranstaltungsprogramm des HAV.

## 2. FACHLEHRGANG VERSICHERUNGSRECHT

Nach Einführung des Fachanwaltes für Versicherungsrecht finden jetzt von verschiedenen Anbietern Fachlehrgänge statt, deren Besuch zum Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung erforderlich ist.

Das DAI veranstaltet einen solchen Fachlehrgang vom

**15. Januar bis 3. April 2004  
im Ausbildungszentrum des  
DAI in Berlin.**

Bitte informieren Sie sich über alle weiteren Einzelheiten auf der Internetseite des DAI

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de).

## ARBEITSRECHT

Das DAI veranstaltet am

**10. und 11. Oktober 2003**

in Hamburg im Maritim Hotel Reichshof das immer wieder gern besuchte Seminar „Das arbeitsrechtliche Mandat“.

Die Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage sind Rechtsanwalt Dr. Ulrich Tschöpe und Richter am Arbeitsgericht Hamm, Dr. Klaus Wessel.

Das Seminar umfasst allgemeine Fragen bei Mandatsübernahme, einzelne im Arbeitsverhältnis stets wiederkehrende Problemfelder wie Entgeltfortzahlung, Urlaub, Teilzeit und Befristung, sowie Sonderzuwendungen und behandelt schließlich alles Wesentliche zum Bestandsschutz incl. Verfahrensrecht.

Die Vortragszeit beträgt 11,5 Stunden, der Kostenbeitrag 325,- Euro.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, schauen Sie bitte auf der Internetseite des DAI unter der Adresse

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

nach.

## BESTANDSSCHUTZ

Ebenfalls für Arbeitsrechtler ist die allerdings sehr viel speziellere Tagung zum Thema „Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses - eine Bewertung aus Sicht des europäischen Gemeinschaftsrechts und des österreichischen, des italienischen und deutschen Arbeits- und Sozialrechts“ von Interesse.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen zur Veränderung des Kündigungsschutzes kommt dieser Tagung eine besondere Aktualität zu.

Die Tagung findet nicht in Hamburg, sondern vom

**2. bis 4. Oktober 2003**

in Tramin bei Bozen (Südtirol) statt.

Das Seminar wird von der Arbeitsgruppe „Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht“ im Deutschen Arbeitsgerichtsverband ausgerichtet.

Es sind noch Plätze frei. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

**Herrn Rechtsanwalt  
Walther Behrens,  
Jungfernstieg 41,  
20354 Hamburg,  
Telefon: 040 - 35 51 67-0,  
Telefax: 040 - 35 51 67-22,  
E-Mail: [info@behrenssp.de](mailto:info@behrenssp.de).**



## HAFTUNG

Der Bundesgerichtshof hat eine für Sozietätswechsler bedeutsame Entscheidung gefällt: In eine Sozietät neu eintretende Gesellschafter haften grundsätzlich auch für vor ihrem Eintritt entstandene Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Dies gilt allerdings im Regelfall nicht für Haftungsfälle aufgrund von Vertragsverletzungen, im anwaltlichen Bereich also vor allen Dingen nicht für Haftpflichtfälle.

Der 2. Senat des BGH hat der Entscheidung aus Vertrauensschutzgründen keine Rückwirkung zugemessen.

Sie finden den [Beschluss vom 7. April 2003 mit dem Aktenzeichen II ZR 56/02](#) auf der Internetseite des BGH.

HÖHERE  
VERGLEICHSGEBÜHR

In der Literatur war bisher umstritten, in welcher Höhe eine Vergleichsgebühr anfällt, wenn in einem gerichtlichen Vergleich nicht anhängig gewesene Ansprüche mit verglichen werden.

Das BAG hat dazu jetzt in einem Beschluss vom 4. Februar 2003 (2 AZB 18/02) wie folgt judiziert:

“1. Der Begriff „anhängig“ in § 23 Abs. 1 Satz 3 BRAGO ist im allgemeinen zivilprozessualen Sinne zu verstehen.

2. Für „mitverglichene“, vorher nicht „anhängig“ gewesene Streitgegenstände fällt daher die erhöhte Gebühr nach § 23 Abs.1 Satz 1 BRAGO an.“

Danach wird also für den Wert, um den der Vergleichswert den Wert der Hauptsache übersteigt, eine 15/10 Gebühr fällig.

Den vollständigen Wortlaut der Entscheidung finden Sie auf der Internetseite des Bundesarbeitsgerichts ([www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de)) im Abschnitt „Entscheidungen“.

## KOPIEKOSTEN

Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluss vom 5. Dezember 2002 (I ZB 25/02) eine sehr restriktive Entscheidung zur Erstattungsfähigkeit von Fotokopiekosten gemäß § 27 BRAGO gefällt.

Danach sind Kopien, die üblicherweise aus Akten angefertigt und als Anlagen Schriftsätzen beigelegt werden, nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung ist außerordentlich umstritten und wird von zahlreichen Kostenbeamten deswegen nicht angewandt. Die Anwaltschaft kommt aber nicht daran vorbei, sie zur Kenntnis zu nehmen und nach Möglichkeit im Einzelfall auch die vom Bundesgerichtshof geforderten Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit von Fotokopieanlagen vorzutragen.

Bitte lesen Sie die Entscheidung auf der Internetseite des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) im Abschnitt „Entscheidungen“ nach. Der Beschluss ist zu den Vorschriften § 91 Abs. 1 ZPO und § 27 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO ergangen.

# KAMMERREPORT

# Mitglieder

## Neue Mitglieder

- Iris Ahmadi
- Serpil Albay
- Andreas Albrecht
- Claudia Anderleit
- Dr. Kathrin Baartz
- Stefanie Bartelt
- Marcus Bastian
- Barbara Baurichter
- Matthias Berger
- Annette Bertram
- Claudia Biss
- Kai Bodenstedt
- Christoph Bögemann
- Christina Böhm
- Katja Bommer
- Christian Böttger
- Henrike Boucsein
- Sabine Brämer
- Christian Brüggemann
- Martin Buck
- Dr. Christoph von Burgsdorff
- Christos Christoglou
- Sabine Claus
- Sibylle Corleißen
- Uwe Dunker
- Alexander Berthold Duve
- Carl R. Dyckerhoff
- Dr. Tobias Rouven Ehlen
- Alexander Engel
- Stefan Eschmann
- Mirko Euler
- Dr. Anja Fenge
- Kristin Susann Foss
- Philipp Noël Friedrich
- Erk Friedrichsen
- Stefanie Fürst
- Nicole Christine Gebhardt
- Katja Gebhardt
- Sven Helge Gold
- Dr. Anna Caroline Gravenhorst
- Sylvia Grieger
- Julia Grotrian
- Henriette von Grünberg
- Nina Grunow
- Andreas Grützmann
- Patrick Gumpert
- Nicol Gura
- Dr. Jutta Haenle
- Nicolas Alexander Hagge
- Wulf Hambach
- Mark Hannemann
- Gregor Harbs
- Dr. Stefanie Hartwig
- Carsten Heinrich
- Stefan Hinrichs
- Hans Henning Hoff
- Detlev Hollmann
- Rudolf Carlos Hömberg
- Dr. Inke Hülsdunk
- Stefan Ilk
- Thomas Jacobsen
- Dr. Ingo Janert
- Dr. Tanja Jeney
- Ingeborg Kaven
- Barbara Kippenberger
- Kay Kischke
- Theis Klauberg
- Frauke Kles
- Karsten Klug
- Jutta Knauff
- Hendrik Knopp
- Jutta Köhn
- Jesko Köhncke
- Eva-Maria Körkemeyer
- Oliver Köster
- Helge Kratochvil
- Steffen Kraus
- Sandra Krause
- Silke Kreie
- Timm Kreyer
- Tilmann Kruse
- Dr. Constanze Kugler
- Melanie Kuttner
- Dirk Langer
- Dagmar Lebermann
- Georg Martin Reimer Lehmann
- Svenja Liebmann
- Evelyn Lüchter
- Christina Lupprian
- Claudia Lüth
- Jürgen Hans Egon Maas
- Ilona Mahnke
- Dr. Nikolaus Vincent Manthey
- Tina Marschall
- Nils Meyer-Sandberg
- Olaf Mielke
- Carsten Moll
- Martje Möws
- Dr. Marius Mrozek
- Carolin Müller-Dieckert
- Maike Neumann
- Ngoc Danh Nguyen
- Stephan Nitschmann
- Nils Obenhaus
- Julia Maria von Oppenkowski
- Dr. Thomas Pattloch
- Dr. Philipp-Christopher Peitsch
- Helena Ama-Pokua von Pereira
- Ulf Pohlmann
- Tobias Prang
- Petra Raßfeld-Wilske
- Andrea Rauschenbach
- Tim Reinfeld
- Sonja Richter
- Kai Riechert
- Anne Rose
- Anja Rosenberger
- Jan-Marcus M. Rossa
- Daniel Sebastian Runge
- Dr. Christian Ruoff
- Constanze Rupp
- Carola Saame
- Andreas Sandmann
- Alexa Schiffner
- Marcus Schmid
- Dr. Edzard Aurelius Schmidt-Jortzig
- Petra Schmidt-Küsters
- Sandra Kerstin Scholz
- Stefan Schramm
- Wolfgang Eduard Schröder
- Johanna Schulte-Hillen
- Volker Arnd Schulz
- Karin Schürmann
- Matthias Schütz
- Jan Schwenke
- Juliane Seelig
- Julia Seidel
- Anthony Sequeira
- Dr. Derk Siebert
- Bettina Socher
- Saskia Sodtke
- Philipp Sticherling
- Armin Stoffleth
- Alexander Florian Leonhard Streiber
- Thomas Stuhmann
- Agelike Tatsi
- Thies Thiessen
- Dr. Tanja Treyde
- Ivo von Trotha
- Thies Vogel
- Dr. Thomas Wambach
- Mirja Weking
- Tianmin Wen
- Stephan Werhahn
- Dr. Arne Wieben
- Dr. Richard Wieber
- Carsten Wiedey
- Stefan Winter
- Christian Winterhoff
- Rudolf-Otto Witten
- Dr. Tina Witten
- Dr. Hauke Witthohn
- Nils Wöckner
- Anja Wolff
- Samantha Wübbeler
- Lale Yanbolloğlu
- Henry Zabel
- Day-Jana Zimmermann

# KAMMERREPORT

# Mitglieder

## Ausgeschiedene Mitglieder

- Michael Adolf
- Susanne Altvater
- Berit Ambrosius
- Henning Anders
- Dr. Christian Becker
- Mike Oliver Behrmann
- Heinz-Peter Blanck
- Alexandra Blanco Cockburn
- Dr. Henrik Bremer
- Simone Kyra Brüdgam
- Horst Burgschat
- Mark Dickel
- Ralf Dittmers †
- Dr. Annette von Ekesparre
- Dr. Michaela Ellmann
- Swen Faustmann
- Henrik Götz
- Dominik Groß
- Vivian S. Hass
- Wolfgang Hermann
- Dr. Axel von Heyden
- Rainer Holtmann
- Marc-Patrick Homuth
- Kirsten Huy-Otto
- Marcus Jend
- Rolf Kegel
- Joachim Knies †
- Michael Knoll
- Gerrit Koch
- Bernhard Kompch
- Jens Peter Köncke
- Irene Köstlin
- Iris Claudia Kraemer
- Dr. Heinz Kuhlmann
- Ullrich Lamoller
- Peter Lemke
- Frank Liebelt
- Joachim Lührs
- Dr. Karsten Markwardt
- Dr. Dietrich Mehnert †
- Henning Meier-Lüderßen
- Jürgen Meineke
- Gerrit Meiners †
- Dr. Lutz Ulrich Meinken
- Marcos Molina y Winkel
- Colette Mousset (Ausl. Anwältin)
- Beate von der Nahmer
- Corinna Neunzig
- Olga Nobis
- Sven Oldenburg
- Henrik Osmer
- Carola Ottenburg
- Dr. Butz Peters
- Stefan Philipp
- Peter Michael Probst
- Stefan Proske
- Harald Quint
- Christian Renk
- Alice Rethwisch
- Dr. Judith Riede

- Silke Riedel
- Michael Riesner
- Dr. Momme Rohlack
- Stefan Sadowsky
- Torsten Schein
- Markus Scheu
- Miriam Schirmer
- Ulrich K. W. Schmidt
- Arne Schramm
- C. Michael M. Schu
- Hans Schunke (Rechtsbeistand)
- Friedrich G. Schwäcke †
- Sigurd Seeger
- Kristina Sieck
- Edgar Siemund
- Susanne Annegret Siepman
- Dr. Cornelius Simons
- Andreas Stang
- Birte Steller
- Bettina Warnecke
- Dr. Marion Welp
- Arndt Harald Winkelmann
- Dr. Meike Winkler
- Christoph von Wulffen
- Martina Zeyn
- Felicitas-Alberta von Zitzewitz

## Stand 31.07.2003

Rechtsanwälte	6909
Rechtsbeistände	52
Ausländische Anwälte	1
Europäische Anwälte	12
Anwalts-GmbH	4
Mitglieder gem. § 60	
Abs. 1 Satz 2 BRAO	1